

BGer 6B 380/2022 vom 13. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_380_2022

FR: TF 6B 380/2022 du 13 mai 2022

IT: TF 6B 380/2022 del 13 maggio 2022

Regeste

Kostenerlass; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Luzern wies mit Entscheid vom 1. März 2022 zwei Kostenerlassgesuche ab. Der Beschwerdeführer sei seiner Mitwirkungspflicht innert Frist nicht hinreichend nachgekommen, sodass die Voraussetzungen für einen Kostenerlass nicht abschliessend hätten überprüft werden können. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung kantonalen Rechts und des Sachverhalts wegen Willkür, vgl. Art. 95 und 97 Abs. 1 BGG) qualifizierte Rügeanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Forderungen aus Verfahrenskosten können von den Strafbehörden gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung belässt der Gesetzgeber der Strafbehörde beim Kostenentscheid einen grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraum, in welchen das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung eingreift (Urteile 6B_955/2016 vom 12. Oktober 2016 E. 4 und 6B_610/2014 vom 28. August 2014 E. 3).

E. 4

Die vorliegende Beschwerdeeingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht substantiiert auseinander. Inwiefern die Feststellungen der Vorinstanz - Belege zu allfälligen Vermögenswerten würden fehlen und es sei unklar, wie hoch die Einkünfte und Ausgaben des Beschwerdeführers tatsächlich seien - willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnten, vermag er nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise zu sagen. Stattdessen bezeichnet er die Abweisung seines Kostenerlassgesuchs als "querelisch" und "fadenscheinig", weil er seine finanziellen Verhältnisse vor Vorinstanz hinreichend begründet und belegt haben will. Die Ausführungen zu seiner Einweisung in die Psychiatrie und der damit einhergehenden Kosten gehören nicht zum Verfahrensgegenstand und sind unzulässig. Aus der Beschwerde

ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Abweisung des Kostenerlassgesuchs willkürlich oder ermessensfehlerhaft sein oder sonstwie gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierte Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.